

Wahlausschreiben

für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Fakultätsvertreterinnen

am
6. Mai 2021

Ausgehängt am:

18.03.2021

Abgenommen am:

07.05.2021

Gemäß § 18 Abs.1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GLG M-V) ist in jeder Dienststelle in der eine Personalvertretung zu wählen ist, **eine Gleichstellungsbeauftragte** zu wählen.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Fakultätsvertreterinnen der

- Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät,
- Fakultät für Informatik und Elektrotechnik,
- Juristischen Fakultät,
- Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik,
- Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
- Philosophischen Fakultät,
- Theologischen Fakultät,
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

werden in gemeinsamer Wahl gewählt. Gemäß § 21 Abs. 2 GLG M-V sind wahlberechtigt und wählbar alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle. Wählen kann nur, wer im Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist.

Ein Abdruck des Wählerinnenverzeichnisses sowie die Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz vom 13. Oktober 1994 liegen in der

- **Stabsstelle Berufungen, Raum 121, Universitätsplatz 1, 18055 Rostock**
- **Geschäftsstelle der Personalräte, Doberaner Straße 115, 18057 Rostock**

ab dem **18.03.2021** aus und können bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung mit dem Wahlvorstand eingesehen werden. Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis können innerhalb einer Woche seit der Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. **Der letzte Tag der Einspruchsfrist** ist der **25.03.2021**.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens **bis zum 01.04.2021, 10:00 Uhr** dem Wahlvorstand **Wahlvorschläge einzureichen**. Die entsprechenden **Formulare finden Sie unter <https://www.uni-rostock.de/universitaet/vertretungen-und-beauftragte/gleichstellungsbeauftragte/>**

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für die Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften.

Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten

- Familienname, Vorname,
- Geburtsdatum,
- die Amts- bzw. Berufsbezeichnung,
- die Dienststelle.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

Jede Beschäftigte darf für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Fakultätsvertreterinnen nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Nur fristgerechte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

Gewählt werden kann nur, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat. Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von einem/einer Beauftragten unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge einer Gewerkschaft sind mit dem Namen der Gewerkschaft zu bezeichnen und müssen von einem/einer Beauftragten, der/die einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften angehört, unterzeichnet sein.

Auf dem Stimmzettel werden die Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Behandlung ungültiger Wahlvorschläge regelt § 9 der Wahlordnung zum GIG M-V.

Die gültigen Wahlvorschläge werden an dieser Stelle ausgehängt.

Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterin und ihrer Fakultätsvertreterinnen wird gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen werden den wahlberechtigten Beschäftigten durch den Wahlvorstand übersandt. Vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemie-Geschehens und dessen Auswirkungen (u. a. Schichtsystem, Online-Unterricht, Heimarbeit, Quarantäne) erfolgt eine Übersendung der notwendigen Wahlunterlagen an die Wohnanschrift dann, wenn die Unterlagen an die wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle nicht zugestellt werden kann. Eines Antrags auf Zusendung der Unterlagen bedarf es nicht.

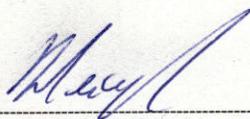
Die schriftliche Stimmabgabe muss in der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes am **Wahltag, den 06.05.2021 bis 12:00 Uhr eingegangen** sein.

Die öffentliche **Stimmenausählung** und die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das **Wahlergebnis** abschließend festgestellt wird, finden nach Abschluss der Wahl am 07.05.2021 ab 9:00 Uhr im Konzilzimmer im Universitätshauptgebäude, Universitätsplatz 1, 18055 Rostock statt. Eine Teilnahme ist nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit dem Wahlvorstand möglich.

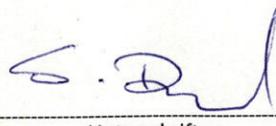
Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach Abschluss der Wahl und öffentlicher Auszählung der Stimmen festgestellt.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten Universitätshauptgebäude, Raum 121, Universitätsplatz 1, 18055 Rostock abzugeben.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: Rostock, 18.03.2021
Ort Datum



Unterschrift Vorsitzende



Unterschrift



Unterschrift